



© www.eu-auto-import.com  
 Diese Ablaufgrafik darf weiterverwendet werden (nicht kommerziell),  
 sofern der Ursprungsnachweis «www.eu-auto-import.com» genannt wird.  
 Link Diagramm: www.eu-auto-import.com/ablaufdiagramm  
 Link Beschreibung: www.eu-auto-import.com/formeller-import-ablauf/beschreibung-eu-auto-reimport-ablauf

**Hinweis zur Autonummer:**  
 Das Autohaus bei dem der Neuwagen gekauft wird, sollte unbedingt darauf hingewiesen werden dass das vordere Nummernschild in der Schweiz sehr klein ist. Damit verhindert man dass für die Befestigung der Überführungskennzeichen die vier äusseren Schrauben verwendet werden. Das wäre ärgerlich bei Neufahrzeugen da diese Schrauben vielfach einfach in die Kunststoffsstange geschraubt werden, denn dort bleiben dann diese Löcher hässlich zu sehen.



**NEU für Zulassungen ab 1.7.2012:**  
 Ein Schweizer Privatimporteur muss für sein Importauto vor der Zulassung auf dem kantonalen Strassenverkehrsamt, vom ASTRA eine Bescheinigung einholen. Dazu muss er das 13.20A und einen Nachweis über die CO2-Emissionen (z.B. COC) dem ASTRA einsenden. Das ASTRA erteilt nach allfälligem Bezahlen des Sanktionsbetrags eine Bescheinigung. Erst mit dieser kann der Personenwagen zugelassen werden. Das gilt für Fahrzeuge die in der Schweiz ab 1. Juli 2012 zugelassen werden möchten. Laut Bundesamtsmerkblatt (April 2012) dürfte die CO2 Abgabe nicht fällig werden wenn es sich um einen gebrauchten Wagen handelt der schon mindestens 6 Monate im Ausland zugelassen war. Für einen Jahreswagen dürfte diese CO2 Steuer somit eigentlich entfallen.